

Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon 031 633 75 91
Telefax 031 633 75 97
info.ai@sta.be.ch
www.be.ch

Bern, 21. Juni 2007
(ef(\\odma\pdocs\docssta\278818\1))

Gemeindepräsident von Zollikofen **Lohnreduktion bereits ab 1. Oktober 2007**

aid. Die Gemeinde Zollikofen muss das Gehalt ihres Gemeindepräsidenten auf den 1. Oktober 2007 herabsetzen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die Beschwerde zweier Stimmbürger aus Zollikofen teilweise gutgeheissen. Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen wollte das Gehalt erst auf den 1. Januar 2009 reduzieren.

Die Gemeindeinitiative „Fr. 150'000 Jahresentschädigung sind genug für das vollamtliche Gemeindepräsidium“ wurde von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Zollikofen Ende Mai 2006 angenommen. Auf Antrag des Gemeinderats beschloss der Grosse Gemeinderat von Zollikofen, die entsprechende Anpassung des Besoldungsreglements auf den 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen. Gegen diesen Beschluss führten zwei Stimmbürger aus Zollikofen zunächst erfolglos Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt. Der Regierungsrat hat die bei ihm eingereichte Beschwerde gutgeheissen und den Entscheid der Vorinstanz und den Beschluss des Grossen Gemeinderats aufgehoben.

Das Volksbegehren verlangte nicht nur, das Jahresgehalt des Gemeindepräsidenten auf 150'000 Franken zu beschränken. Teil der in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs verfassten Initiative bildete auch die Forderung, die Gehaltsreduktion „auf den nächst möglichen Termin“ vorzunehmen.

Auch wenn die Wendung „auf den nächst möglichen Termin“ den Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Besoldungsreglements nicht eindeutig definiert, bringt sie doch klar und unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Rechtsänderung möglichst rasch wirksam werden soll. Es liegt daher nicht im freien politischen Ermessen des Grossen Gemeinderats, den Zeitpunkt festzulegen. Gesetzgeber bleiben die Stimmberechtigten von Zollikofen, die einen verfassungsmässigen Anspruch darauf haben, dass ihrem Willen, die Gehaltsreduktion innerhalb eines minimalen Zeitraums vorzunehmen, Nachachtung verschafft wird. Mit Blick auf den für die Revision des Besoldungsreglements erforderlichen Zeitaufwand hätte die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007 erfolgen können und müssen.

Einer Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007 steht auch der Grundsatz von Treu und Glauben nicht entgegen. Nach der wiederholt bestätigten Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt den finanziellen Ansprüchen von Beamten und Magistratspersonen nicht der Charakter wohlverworbener Rechte zu. Ihr Dienstverhältnis macht daher die Entwicklung mit, welche die Gesetzgebung erfährt.

Die von den Beschwerdeführern beantragte Inkraftsetzung per 1. Januar 2007 wäre mit einer Rückwirkung verbunden und hätte zur Folge, dass die Gemeinde vom derzeitigen Amtsinhaber das zu viel bezahlte Gehalt zurückfordern müsste. Eine solche Rückwirkung ist nicht zulässig, da der amtierende Gemeindepräsident seine Arbeitsleistung bereits erbracht hat. Es wäre ihm bei einer rückwirkenden Inkraftsetzung des neuen Rechts nicht möglich, der gehaltsmässigen Schlechterstellung für die bereits

erbrachte Leistung zu entgehen und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 von seinem Amt zurück zu treten. Das neue Recht ist daher auf einen Zeitpunkt in der Zukunft in Kraft zu setzen.

Mit Blick auf die für den Gemeindepräsidenten geltende Demissionsfrist von drei Monaten ist das revidierte Besoldungsreglement auf den 1. Oktober 2007 in Kraft zu setzen. Auf diese Weise verbleibt dem derzeitigen Amtsinhaber genügend Zeit, nach Eröffnung des Entscheids fristgerecht von seinem Amt zurückzutreten, sofern er es aufgrund der ab dem 1. Oktober 2007 herabgesetzten Entschädigung nicht mehr weiterführen möchte.

Mit einer Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2007 wird den Interessen der Stimmberechtigten von Zollikofen und des amtierenden Gemeindepräsidenten angemessen Rechnung getragen. Dagegen verzögert und missachtet der Termin vom 1. Januar 2009 den Volkswillen in rechtswidriger Weise.

Notiz an die Redaktionen

*Auskünfte erteilt: Regierungsrat Werner Luginbühl, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Tel. 031 633 76 01 (am Donnerstag, 21. Juni 2007 von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr)*